

Die Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz in der Praxis

Ralica Kazakov^{*}

Das Thema „Geldwäscheprevention“ begleitet den Berufsstand bereits seit einigen Jahren. Die dynamische Entwicklung in diesem Bereich und die wachsenden Anforderungen an die steuerberatenden Berufe erfordern ein gutes Verständnis der sie treffenden Pflichtenstellungen. Insbesondere Schwierigkeiten in der Praxis bereitet die Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse iSd § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GwG. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Anforderungen an eine ordnungsgemäß dokumentierte Risikoanalyse in der Steuerberaterkanzlei, basierend auf den Erfahrungen der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe im Rahmen ihrer jährlichen Prüfungen als zuständige Aufsichtsbehörde in diesem Bereich.

I. Vorbemerkung

Durch die grundlegende Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) im Juni 2017¹ wurden Steuerberater mit weitreichenden Pflichten belegt und vor große organisatorische Herausforderungen gestellt. Durch die Entwicklung und Implementierung eines Risikomanagementsystems (RMS) haben sie nach dem Willen des Gesetzgebers als in Deutschland tätige Wirtschaftsteilnehmer aktiv an der staatlichen Aufgabe „Geldwäscheprevention“ mitzuwirken. Obwohl die Pflichten nach dem GwG inzwischen immanenter Bestandteil des Arbeitsalltags eines Steuerberaters sind, bestehen bei deren tatsächlicher Umsetzung immer noch Unsicherheiten. Mangels Konkretisierung der entsprechenden Anforderungen ist insbes. die Umsetzung der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse und ihre entsprechende Darstellung keinesfalls einfach. Für viele Berufsangehörige sind die Pflichtenstellungen iSd § 5 GwG zu abstrakt, nicht greifbar und überwiegend theoretischer Natur. Zudem erscheint die Sinnhaftigkeit derartiger Maßnahmen für viele Steuerberater fraglich, denn sie sind der festen (und regelmäßig auch zutreffenden) Überzeugung, weder „Geldwäscher“ noch Terroristen zu ihren Mandanten zu zählen. Die Folge ist häufig eine inkonsequente lückenhafte Umsetzung der eigenen Pflichten nach dem GwG. Dabei bleiben jedoch sowohl der wichtige Präventivcharakter des Gesetzes als auch die Vorteile für den Steuerberater durch die Etablierung eines funktionierenden RMS in der eigenen Kanzlei außer Betracht.

II. Die Verpflichteteneigenschaft des Steuerberaters nach dem GwG

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Verpflichtete nach dem GwG. Während Rechtsanwälte nur mit bestimmten Tätigkeiten den Verpflichtungen nach dem GwG unterfallen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG), hat der Gesetzgeber bei der Gruppe der Steuerberater entschieden, diese – uneingeschränkt – mit ihrer gesamten Tätigkeit den Pflichten nach dem GwG zu „unterwerfen“. Bei diesem Personenkreis sieht das Gesetz – anders als bei den rechtsberatenden Berufen – keine Einschränkung auf bestimmte Arten von Tätigkeiten vor. Diese Differenzierung ist sachgerecht, da das Spektrum der Tätigkeiten bei den Rechtsanwälten weiter reicht, während die in Nr. 12 genannten Berufsgruppen typischerweise fast ausschließlich mit finanziellen und damit **potenziell** geldwäscherelevanten Angelegenheiten



befasst sind.² Bei den Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe besteht erfahrungsgemäß ein erhöhtes Risiko, dass ihre Dienste zu Geldwäschezwecken missbraucht werden.³ Daher hat sich der Gesetzgeber konsequenterweise für die – uneingeschränkte – Verpflichtetenstellung des Steuerberaters bei der Ausübung seines Freiberufs entschieden. Das bedeutet nicht, dass der Steuerberater nun als verlängerter Arm der Strafverfolgungsorgane gegen die eigenen Mandanten „ergebnisorientiert“ – nämlich gezielt nach Geldwäschefällen suchend – ermitteln soll. Denn diese „Rolle“ wurde ihm vom Gesetzgeber weder zugeschrieben noch wurde sie in irgendeiner Weise gewünscht. Vielmehr sollen die Verpflichteten durch die Entwicklung und Implementierung eines der eigenen Geschäftstätigkeit angemessenen RMS in die Lage versetzt werden, etwaige Taten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglichst vor deren Verwirklichung bzw. in einem frühen Stadium aufdecken zu können.⁴

III. Die Verpflichtung zum wirksamen und angemessenen Risikomanagement

Gemäß § 4 Abs. 1 GwG müssen Steuerberater über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies beinhaltet, dass die Verpflichteten das ihrer Berufstätigkeit innewohnende Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vor allem unter Berücksichtigung der Mandantenstruktur und der angebotenen Dienstleistungen prüfen, und ihre Maßnahmen zur Minderung des Risikos danach ausrichten.⁵ Denn nur wer seine Risiken kennt, kann dagegen vorgehen. In diesem Zusammenhang haben die Verpflichteten eine Reihe von Maßnahmen zur Geldwäscheprävention in interne Abläufe zu integrieren. Wichtigste Grundlage des GwG in dieser Hinsicht ist der sog. risikobasierte Ansatz („risk-based approach“), der seine gesetzliche Verankerung im Jahr 2021 im Rahmen des „TraFinG“⁶ durch die Einführung des § 3a GwG fand. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben.⁷ Dadurch soll erreicht werden, dass die Pflichten nach dem GwG anlass- und einzelfallbezogen ausgestaltet werden. Die gesetzliche Aufgabe besteht darin, Geschäftsvorfälle, welche mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten, präventiv zu beschreiben und so die Voraussetzungen für deren Entdeckung zu schaffen.⁸ Das Risikomanagement muss allerdings im praktischen Geschäftsleben tatsächlich hinreichende „Durchschlagskraft“ entfalten.⁹ Das Gesetz stellt insoweit auf dessen Wirksamkeit und Angemessenheit ab, vgl. § 4 Abs. 1 GwG. Die Wirksamkeit eines Risikomanagements zeigt sich darin, dass in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Schritten eine Transaktion als auffällig identifiziert, in ihren Risikofaktoren analysiert und Prozesse zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung initialisiert werden.¹⁰ Die Angemessenheit des Risiko-managements beurteilt sich hingegen auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte sowie den Ergebnissen der Nationalen Risikoanalyse.¹¹

Gleichzeitig sind diese Verpflichtungen nicht nur mit einem Organisationsaufwand verbunden und sind keinesfalls nur theoretischer Natur, sondern bergen – wenn auch auf den ersten Blick nicht unmittelbar erkennbar – deutliche Vorteile für den Berufsstand. Die Pflicht zur Etablierung eines funktionierenden RMS und dessen tatsächliche Umsetzung beinhalten auch einen effektiven Schutz für den Steuerberater. Denn er wird für „Geldwäscher“ unattraktiver und die Gefahr seiner Ausnutzung für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird minimiert. Die Umsetzung der Pflichten nach dem GwG durch die Verpflichteten sollte daher getreu dem Motto „Je besser ein Risikomanagementsystem entwickelt und gelebt wird, desto unattraktiver erscheint die etwaige Inanspruchnahme der Dienstleistungen des jeweiligen Freiberufers“ erfolgen. Je höher die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung der illegalen Herkunft der Wirtschaftsgüter ist, desto schwerer wird die Geldwäsche.¹² Durch das „Analysieren“ der Mandanten gewinnt der Steuerberater zudem einen erweiterten Überblick über die eigene Kanzlei- und Mandantenstruktur. Eine Betrachtung aus einer anderen Perspektive birgt auch ein Optimierungspotenzial in sich. In der Praxis wird häufig unterschätzt, dass es sich bei

„Geldwäschern“ üblicherweise um Intelligenzstrafäter handelt, die ihre Vorgehensweise an sich verändernde Bedingungen (zB die Einführung strenger Identifizierungs- und Überprüfungsmaßnahmen) anpassen. Daher ist es unerlässlich, das eigene RMS auf dessen Funktionalität hin regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Das erfordert u.a. die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.¹³

IV. Die Risikoanalyse iSd GwG

Gemäß § 4 Abs. 2 GwG ist die Risikoanalyse nach § 5 GwG zentraler Bestandteil des Risikomanagements eines

Kazakov: Die Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz in der Praxis (DStR 2023, 795)

797 ▲ ▼

Verpflichteten nach dem GwG. Sie gilt als Kernelement des risikobasierten Ansatzes. Demnach haben Steuerberater eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG).

1. Ziel der Risikoanalyse

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.¹⁴ Insgesamt bildet die Risikoanalyse die Grundlage für sämtliche risikobasierte Maßnahmen zwecks Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.¹⁵

Insoweit sind im Rahmen der Risikoanalyse die vorhandene Kundenstruktur und die Geschäftsbereiche der angebotenen und erbrachten Dienstleistungen bzw. Produkte abzubilden. Für die steuerberatenden Berufe bedeutet das, dass sie ihre eigenen Mandanten in Form einer Risikoanalyse qualifizieren und dem eigenen Risiko entsprechend – von sehr risikobehaftet bis gering risikobehaftet – bewerten müssen. Dabei ist es nicht ausreichend, Mandanten ohne Begründung einem Geldwäscherisiko zuzuordnen. Die Zuordnung muss vielmehr nachvollziehbar begründet werden.

Anhand der vorgenommenen Bewertung wird anschließend festgelegt, welche Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen und Pflichten jeweils umgesetzt werden müssen. Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 GwG bezieht sich nicht auf die Form der Risikoanalyse, sondern auf die entsprechende Bewertung und Zuordnung des jeweiligen Mandats. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu dokumentieren.

2. Form und Inhalt der Risikoanalyse

Der Umfang der Risikoanalyse ist nicht vorgeschrieben, richtet sich aber nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten und muss danach angemessen sein (§ 5 Abs. 1 S. 3, § 4 Abs. 1 GwG). Die Risikoanalyse muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Im Rahmen der Risikoanalyse soll der individuelle Tätigkeitsbereich des verpflichteten Steuerberaters sachgerecht und umfassend abgebildet werden. In diesem Zusammenhang

empfiehlt es sich, die Risikoanalyse in zwei Hauptbestandteile zu untergliedern, nämlich die Risikoanalyse der Kanzlei sowie die Risikoanalyse der Mandanten. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG mit beispielhaften Aufzählungen für potenziell geringere und höhere Risiken sowie die Nationale Risikoanalyse bieten eine Orientierungshilfe für die Risikoanalyse und sind insbes. bei ihrer Erstellung zu berücksichtigen, vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 GwG. Die ausdrückliche Aufnahme des Wortes „insbesondere“ im Gesetzestext impliziert den Willen des Gesetzgebers, dass sich der Verpflichtete bei der Erstellung seiner Risikoanalyse nicht nur auf diese Unterlagen begrenzt, sondern sich weiterer für seine Geschäftstätigkeit relevanter Faktoren und Informationen bedienen soll. Die insgesamt offene Formulierung des § 5 Abs. 1 GwG manifestiert dabei die Schnelllebigkeit des GwG und die Wandelbarkeit des Themas Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Kaum ein anderes Gesetz hat in so kurzer Zeit so viele Änderungen, Modifizierungen und Novellierungen erfahren. Daher müssen auch die Verpflichteten bei der Umsetzung der ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten ihr Wissen stets aktualisieren, bei der Bewertung der eigenen Risiken flexibel sein und die ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen ausschöpfen. Insoweit bieten u.a. die Jahresberichte bzw. Typologiepapiere der FATF (abrufbar unter www.fatf-gafi.org), der FIU (abrufbar unter www.fiu.bund.de), des Bundeskriminalamtes sowie die Hinweise der eigenen Berufskammer Orientierungshilfen an.

Im Rahmen der Risikoanalyse sollen demnach die eigenen Tätigkeiten sowie der eigene Mandantenstamm in Form einer vollständigen Bestandsaufnahme vorgestellt werden. Das Mandantenrisiko soll beschrieben werden. Die vorgenommene Risikoanordnung soll sich sodann aus der Risikobeschreibung herleiten. Anhand der Angaben in der Risikoanalyse soll sich für einen außenstehenden Dritten ein schlüssiges Bild der Kanzlei und der Mandantschaft ergeben.

a) Kanzleirisikoanalyse

Zunächst empfiehlt sich eine neutrale Bestandsaufnahme der Kanzleistruktur (zB insbes. zur Größe, zur Lage, zum Umsatz, zu den Tätigkeitsfeldern, zur Mitarbeiterstruktur). All diese Merkmale entfalten eine Indizwirkung im Hinblick auf ein allein aus der Kanzleistruktur resultierendes konkretes Risiko. Ziel dieser Bewertung ist in erster Linie, die Attraktivität der eigenen Organisation hinsichtlich deren Aufsuchen zwecks Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen wesentlichen Bestandteil der Risikoanalyse.

Die Zahl der Mitarbeiter und die Mitarbeiterstruktur können zudem bedeutende Auswirkungen auf die Pflicht zur Ergreifung von bestimmten internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) und zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG) haben. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen haben die meisten Steuerberaterkammern nach den entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen (§ 6 Abs. 9 GwG betreffend die internen Sicherungsmaßnahmen sowie § 7 Abs. 1 GwG betreffend die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) Anordnungen erlassen, die eine bestimmte Anzahl von Berufsangehörigen in der jeweiligen Kanzlei als Grundvoraussetzung für die zwingende Einhaltung der Pflichten des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 und Abs. 5 GwG sowie des § 7 Abs. 3 S. 1 GwG vorsehen.¹⁶

Kazakov: Die Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz in der Praxis (DStR 2023, 795)

798



Ein weiterer wesentlicher Teil der Kanzleirisikoanalyse ist die – zunächst – allgemeine Abbildung der Schwerpunkte der in der Steuerkanzlei zu erbringenden Tätigkeiten (wie zB Buchführung, Erstellung von Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, ggf. die Wahrnehmung von vereinbarten Tätigkeiten wie Treuhandtätigkeiten, Immobilienverwaltung usw.). Denn bereits aus den Geschäftsbereichen können sich etwaige – wenn auch zunächst abstrakte – Risiken ergeben.

b) Mandantenstruktur

Als nächstes werden die Geschäfts- und Mandantenrisiken individuell erfasst und analysiert. Dabei sollen diese als Ausfluss des dem GwG immanenten risikobasierten Ansatzes, dh bzgl. der Wahrscheinlichkeit von Geldwäsche- und Terrorismusstraftaten, kategorisiert, bewertet und eingestuft werden. Für eine bessere Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit ist anzuraten, die Risikoanalyse, die individuell auf die Mandantenstruktur zugeschnitten sein muss, in Bereiche zu strukturieren. Mit einer bewussten Gliederung der Risikoanalyse werden die Risiken im Geschäftsbetrieb umfassend und vollständig erfasst. Die Gefahr, Teilbereiche des Geschäftsbetriebs zu vergessen oder nur unzulänglich zu erfassen, minimiert sich dadurch erheblich. Dabei bietet es sich an, sofern möglich, Gruppen anhand von einheitlich zutreffenden Kriterien zu bilden (zB nach den jeweiligen Branchen „Gastronomie“, „Baugewerbe“ „Einzelhandel“, „Einkommensteuermantate“ etc). Sofern diese Kriterien auf bestimmte Mandate einer Gruppe nicht zutreffen oder diese anders zu bewerten sind, sollten diese gesondert aufgeführt werden. Die Kriterien sind dabei zu benennen. In diesem Zusammenhang kommt der Risikobeschreibung eine enorme Bedeutung zu. Die Risikobeschreibung wie auch die Risikobewertung sind ein wesentlicher Teil der Risikoanalyse. Es reicht nämlich nicht aus, Mandanten ohne Begründung einem geringen Geldwäscherisiko zuzuordnen. Diese Zuordnung muss bei der Risikobeschreibung anhand von Risikofaktoren erfolgen und nachvollziehbar begründet werden. Dabei kann als alleiniges Kriterium für ein geringes Risiko bspw. nicht herangezogen werden, dass der Mandant persönlich bekannt ist.

Es kann bei der Bewertung der bestehenden konkreten Risiken bspw. vorkommen, dass ein Mandant mit einem weniger risikoträchtigen Auftrag (zB Jahresabschlusserstellung) durch Faktoren der Branche (zB Baugewerbe, Gastronomie), der eigenen Person (zB Mandant weist eine sog. PEP-Eigenschaft auf (politisch exponierte Person)) oder aufgrund von Besonderheiten in seiner Geschäftstätigkeit (zB hoher Bargeldverkehr, mit Auslandsbezug außerhalb der EU oder zu Drittstaaten) insgesamt als „risikobehaftet“ bewertet wird und mithin eine höhere Risikozuordnung erhält. Gleichzeitig kann bei einem Auftrag mit einem – aufgrund der Tätigkeit – pauschal betrachtet hohen Risiko (zB Treuhandtätigkeit) aufgrund der im Übrigen vorliegenden Kriterien (zB Mandant ansässig im Inland, seit Jahren Mandant und persönlich bekannt, kein Auslandsbezug, keine anderen Hochrisikokriterien) im Einzelfall eine geringere Risikobewertung gerechtfertigt sein. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, dass eine auf die Kanzlei- und Mandantenstruktur individuell zugeschnittene Risikoanalyse einschließlich -bewertung erfolgt.

c) Präventionsmaßnahmen

Zuletzt erfolgt anhand der zuvor vorgenommenen Bewertung die Feststellung, welche Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen und Pflichten jeweils umgesetzt werden müssen.

Die Risikoanalyse muss in sich schlüssig sein. In ihr werden die etwaigen Risiken der Branchen, denen die Mandanten angehören, widerspiegelt. Daraus ergeben sich sodann die zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen. Eine Überprüfung des RMS hinsichtlich der Effektivität ist ohne eine plausible Risikoanalyse nicht möglich.

3. Dokumentation der Risikoanalyse

Die im Rahmen der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der entsprechenden Bewertung und Zuordnung des jeweiligen Mandats sind wiederum gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu dokumentieren. Diese Regelung normiert die Pflicht der Dokumentation der im Rahmen der Risikoanalyse erhobenen Angaben und eingeholten Informationen.¹⁷ Die Dokumentationspflicht bezieht sich demnach nicht nur auf das Ergebnis der vorgenommenen Bewertung, sondern auch auf die eigentliche Ermittlung, die sich u.a. als Risikobeschreibung aus der Risikoanalyse ergeben muss.

Die Dokumentation muss nachvollziehbar und schriftlich erfolgen. Die Nachvollziehbarkeit einer Dokumentation ist aus der Perspektive eines objektiven sachverständigen Dritten zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist die Qualität der Verbalisierung der Risikoanalyse von besonderer Bedeutung. Die Nachvollziehbarkeit der Risikoanalyse steigt insbes. mit einer guten Struktur. Wichtig sind insofern klare und verständliche Beschreibungen sowie die Erläuterung von Herleitungen. Besonders wichtige Elemente für die Nachvollziehbarkeit der Risikoanalyse sind die Erläuterungen in der Darstellung der gewählten Methodologie sowie deren Umsetzung und Erkennbarkeit in der Darstellung der Risikoanalyse. In ihr muss ein „roter Faden“ erkennbar sein, der sich von der Darstellung des Risikos über dessen Ermittlung und die entsprechende Risikozuordnung bis zur Ableitung geeigneter Sicherungsmaßnahmen zur Begrenzung der Risikosituation des Verpflichteten durchzieht. Insbesondere sollten auch die Faktoren, die im Rahmen der Mandatsannahme zur Risikoeinstufung des einzelnen Mandanten herangezogen werden (wie zB Branche, Rechtsform, Tätigkeitsbereich, Produkt, Sitzland etc) aus der Risikoanalyse abgeleitet werden.¹⁸

Bei der Dokumentation der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sollte zumindest durch die Angabe des entsprechenden Paragraphen nach dem GwG ein Bezug zu den umzusetzenden Maßnahmen hergestellt werden, sofern diese nicht einzeln benannt werden (zB allgemeine Sorgfaltspflichten (mittleres Risiko), § 10 GwG; vereinfachte Sorgfaltspflichten (geringes Risiko), § 14 GwG; verstärkte Sorgfaltspflichten (hohes Risiko), § 15 GwG). Das ist notwendig, da

Kazakov: Die Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz in der Praxis (DStR 2023, 795)

799 ▲ ▼

zu dokumentieren ist, welche Pflichten/Maßnahmen jeweils umgesetzt werden müssen.

Welcher Form die Dokumentation der Risikoanalyse entsprechen muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Insoweit ist es unerheblich, ob die eigene Risikoanalyse in Tabellen- oder Textform, anhand von Datenlisten oder sonstiger digitaler Tools oder als Auswertung der eigenen Kanzlei-Software etc. vorgenommen wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass die Dokumentation der Risikoanalyse – in welcher Form auch immer – das Risikomanagement der eigenen Kanzlei abbildet, die eigene Tätigkeit bzgl. etwaiger ihr innewohnender geldwäscherelevanter Risiken anhand der Mandantenstruktur erfasst, darlegt und beschreibt sowie die daraus resultierenden Präventionsmaßnahmen erfasst.

In Zeiten der Digitalisierung und im Hinblick auf die den geldwäscherechtlichen Anforderungen innewohnende Dynamik bietet sich die Ermittlung, Erfassung und Dokumentation der Risikoanalyse mittels digitaler Datenverarbeitungssysteme an. Viele Systemanbieter haben in den letzten Jahren diesbezüglich nachgerüstet und digitale Lösungen betreffend das RMS in der Steuerkanzlei entwickelt.

4. Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse

Schließlich muss die Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG von den Verpflichteten überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Im Hinblick auf den fortlaufenden Wandel der angebotenen Dienstleistungen, den technischen Fortschritt sowie die sich laufend ändernden Methoden der Geldwäsche muss die Risikoanalyse regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung unterzogen und – soweit erforderlich – aktualisiert werden.¹⁹

V. Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer ordnungsgemäßen Risikoanalyse

Die Nichteinhaltung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GwG seitens der Verpflichteten ist kein Bagatelldelikt. Je nach Schwere der Schuld können von der zuständigen

Steuerberaterkammer unterschiedliche Maßnahmen verhängt werden. Verstöße gegen die Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse sind gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GwG bußgeldbewehrt und können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens und die Verhängung eines Bußgeldbescheides gegen den säumigen Berufsangehörigen nach sich ziehen. Die Normierung der Ordnungswidrigkeiten manifestiert die Wichtigkeit der oben beschriebenen Pflichten für die Sicherung des Gesetzeszwecks.

Die Sanktionierung von Pflichtverstößen gegen das GwG dient nämlich zum einen der nachdrücklichen Betonung der Wichtigkeit von Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum anderen der Sicherung der Normgeltung (sog. positive Generalprävention). Außerdem soll die Sanktionierung auch im Sinne einer negativen Generalprävention (Abschreckung) geeignet erscheinen, einen Verpflichteten bei Abwägung der „Kosten“ der Pflichtverletzung von Nachlässigkeit abzuhalten.²⁰ Durch die Verhängung eines Bußgeldes soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden und das Bußgeld gleichzeitig dem konkreten Einzelfall angemessen sein.

Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stehen Steuerungsinteressen der Verwaltung im Vordergrund, die nicht nur auf das zukünftige Verhalten des Verpflichteten (Spezialprävention), sondern auch auf die Öffentlichkeit (Generalprävention) als Verteidigung der Rechtsordnung zielen.²¹

Gemäß § 56 Abs. 1, S. 2 GwG kann die Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße von bis zu 150.000 EUR und bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

Die konkrete Höhe der Geldbuße liegt im Ermessen der Steuerberaterkammer. Vor dem Hintergrund, dass etwaige Verstöße gegen die Pflichten nach dem GwG individueller Natur sind, soll die Bemessung der Bußgeldhöhe stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der jeweiligen Geldbuße ist zum einen die Verhältnismäßigkeit zwischen der Sanktionierung des Fehlverhaltens und dem Maß der Pflichtwidrigkeit, zum anderen der Abschreckungscharakter für den verpflichteten Kreis zu berücksichtigen.

Des Weiteren kann auch die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagt oder die Bestellung widerrufen werden (vgl. § 52 Abs. 5 GwG), wenn der Steuerberater vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des GwG, die zur Durchführung des GwG erlassenen Verordnungen oder gegen eine Anordnung der zuständigen Steuerberaterkammer verstoßen hat.

VI. Fazit

Das GwG und die damit einhergehenden Pflichten für Steuerberater bleiben weiterhin fester Bestandteil des Arbeitsalltags. Als sog. Verpflichtete sind Steuerberater vor allem angehalten, ein kanzleiinternes Risikomanagement zu entwickeln und zu implementieren. Das dabei geforderte Maß an Individualität und Einzelfallbezogenheit sowie die recht abstrakte Formulierung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten lösen bei dem verpflichteten Kreis im ersten Moment Ratlosigkeit aus. Mangels plastischer Konkretisierung der Aufgaben „Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse“ sind die entsprechenden Anforderungen für viele nicht griffig genug. Bei näherer Betrachtung ist gleichwohl festzustellen, dass die eigene Risikoanalyse eine Art Portfolio der eigenen Kanzlei ist. Keiner ist besser geeignet, dieses „mit Leben zu füllen“, als der Kanzleihinhaber selbst.

* Ass. jur. Ralica Kazakov ist juristische Referentin bei der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Münster.

¹ Im Einzelnen Beckmann DStR 2017, 1724.

² Erbs/Kohlhaas/Häberle, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand Aug. 2022, GwG § 2 Rn. 17.

- 3 Vgl. BT-Drs. 14/8739, 12.
- 4 VG Gelsenkirchen v. 12.11.2020 – 18 L 1512/20, BeckRS 2020, 34010 Rn. 23.
- 5 BR-Drs. 182/17, 1 (131).
- 6 Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019.
- 7 BT-Drs. 19/28164, 43.
- 8 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005, ErWG 18, 22; Art. 8, 13.
- 9 Kaetzer in Zentes/Glaab, GwG, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 10; BT-Drs. 16/4028, 95.
- 10 Herzog in Herzog, GwG, 4. Aufl. 2020, § 4 Rn. 4.
- 11 BaFin, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, Stand Okt. 2021, Ziff. 2.1, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_auas_gw.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- 12 Kazakov NVwZ, 2022, 617.
- 13 Herzog (Fn. 10), § 4 Rn. 5.
- 14 BT-Drs. 18/11555, 110.
- 15 Kruse in Zentes/Glaab, GwG (Fn. 9), § 5 Rn. 8.
- 16 Vgl. zB Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Auslegungs- und Anwendungshinweise v. 4.5.2022, S. 17 f., abrufbar unter: <https://www.steuerberaterkammer-westfalen-lippe.de/berufsfeld-steuerberatung/fuer-den-steuerberater/geldwaesche/>.
- 17 Herzog (Fn. 10), § 5 Rn. Nr. 16.
- 18 Kruse (Fn. 15), § 5 Rn. Nr. 27 ff.
- 19 BR-Drs. 182/17, 125; BT-Drs. 18/11555, 109.
- 20 Herzog (Fn. 10), § 56 Rn. 118.
- 21 Krenberger/Krumm, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 17 Rn. 12.